

beglaubigte Abschrift

Az.: 7 K 806/16.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn .

ii: SYRIEN

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Frank, Avenarius, Enderlein, Karl-Liebknecht-Straße 16, 04107 Leipzig,
Gz.: 0073/16/AuA Ro,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, -
Außenstelle Chemnitz-, Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz, Gz.: 6319542-475,

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht
Brudnicki als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung am 3. August 2017

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Juni 2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 1. Kläger ist syrischer Staatsangehöriger, arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben im November 2015 über die Türkei und Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 11. April 2016 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylantrages gab der Kläger im Rahmen seiner Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 12. April 2016 im Wesentlichen an, er sei aus Syrien geflohen, da die Situation durch den Krieg in seiner Heimatstadt Aleppo unerträglich geworden sei. Als ältester Sohn habe er lernen und studieren sollen. Sein Vater habe sich bei Ausbruch des Krieges große Sorgen um ihn gemacht und alles getan, um ihn außer Landes zu bringen. Wegen des Krieges habe seine Familie mehrfach innerhalb von Aleppo umziehen müssen. Wehrdienst habe er in Syrien aufgrund seines Alters noch nicht leisten müssen.

Der Kläger beschränkte seinen Asylantrag im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt auf die Feststellung von Flüchtlingsschutz.

Mit Bescheid vom 6. Juni 2016, der ausweislich Postzustellungsurkunde am 11. Juni 2016 zugestellt worden war, erkannte das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu (Ziffer 1 des Bescheides). Im Übrigen wurde der Asylantrag abgelehnt (Ziffer 2 des Bescheides). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, der Kläger berufe sich lediglich auf die allgemeine Gefährdung durch den Krieg in seinem Heimatland. Draus ergebe sich weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung, noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 16. Juni 2016 Klage erhoben. Zur Begründung trägt der Prozessbevollmächtigte des Klägers ergänzend vor, dass der Kläger wegen seiner illegalen Ausreise aus seinem Heimatland, der Asylantragstellung und des Aufenthaltes im Ausland bei einer Rückkehr nach Syrien mit Maßnahmen politischer Verfolgung wegen vermuteter oppositioneller Einstellung rechnen müsse. Der Kläger habe Syrien nicht nur wegen der Sicherheitslage, sondern auch wegen der drohenden Einberufung zum syrischen Militär verlassen. Die Einziehung zum Wehrdienst drohe tatsächlich, da er sich im wehrpflichtigen Alter befinde und noch keinen Wehrdienst geleistet habe. Der Entzug vom Militär werde im Rahmen von Einreisekontrollen bekannt werden, weshalb der Kläger bei einer Rückkehr auch wegen seiner Wehrdienstentziehung Verfolgung zu befürchten habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Mannheim, vom 6. Juni 2016 zu verpflichten, den Kläger als Flüchtling anzuerkennen und bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - hinsichtlich der Arabischen Republik Syrien festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 16. Juni 2017 wurde der Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers verzichtete mit Schriftsatz vom 11. Juli 2017, die Beklagte mit allgemeiner Prozesserklärung vom 27. Juni 2017 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte (ein Heft) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die mit Einverständnis der Parteien gemäß § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, ist begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 6.6.2016 erweist sich hinsichtlich der Ziffer 2 als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 Asylgesetz - AsylG - zu, weil er in Syrien der Wehrpflicht unterliegt und sich dieser durch seine Ausreise entzogen hat und ihm daher bei der Einreise im Zusammenhang mit den Sicherheitskontrollen durch die syrischen Sicherheitskräfte in Anknüpfung an eine (unterstellte) oppositionelle Gesinnung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung i. S. d. § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylG, insbesondere Folter, droht.

Der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt nach § 3 Abs. 1 AsylG voraus, dass ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlings-Konvention - GFK -) ist. Dies ist dann der Fall, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstat-

die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, juris Rn. 16; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16 -, juris Rn. 34).

Es ist Sache des Schutzsuchenden, die Umstände, aus denen sich eine politische Verfolgung ergibt, in schlüssiger Form vorzutragen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG), wobei von ihm grundsätzlich zu erwarten ist, dass er die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und der Furcht vor einer Rückkehr ausreichend substantiiert, detailreich sowie widerspruchsfrei vorträgt. Er muss unter Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus welchem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 - 9 C 321.85 -, juris Rn. 9; BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8). Hierzu gehört eine Schilderung der in seine Sphäre fallenden Ereignisse, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989, InfAuslR 1990, 38). Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals und von der Richtigkeit der Prognose drohender Verfolgung gewinnen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, juris Rn. 3). Aufgrund der Beweisschwierigkeiten, in denen sich der Schutzsuchende hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge in seinem Heimatland regelmäßig befindet, muss sich das Gericht jedoch mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig ausgeschlossen werden können (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 6. März 2015 - 5a K 3710/14.A -, juris Rn. 33).

Eine Beweiserleichterung gilt nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie für bereits verfolgt ausge-reiste Antragsteller. Die Vorverfolgung ist danach "ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird". Nach dieser Vorschrift besteht die widerlegliche Vermutung, dass im Fall der Vorverfolgung auch die in die Zukunft ge-richtete Verfolgungsfurcht begründet ist (hierzu BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2010 - 10 C 5/09 -, juris).

Den umgekehrten Fall regelt § 28 AsylG. Danach ist die Verfolgungsfurcht wegen Schaffung sog. Nachfluchtatbestände unbeachtlich, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen be-ruht, die der Kläger nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung (§ 28 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Für die Flüchtlingsanerkennung sieht § 28 Abs. 1a AsylG vor, dass die begründete Furcht vor Verfolgung auf Ereignissen beruhen kann, die eingetreten sind.

nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat. Besonders hervorgehoben ist das für das Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Im vorliegenden Fall sind vor diesem Hintergrund die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 1 AsylG gegeben. Es besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger einer Verfolgung wegen eines Flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmals ausgesetzt ist.

1. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger vorverfolgt aus Syrien ausgereist ist, denn zum Zeitpunkt seiner Ausreise unterlag der Kläger nach eigenem Bekunden der Wehrpflicht noch nicht. Auch anderweitige Anhaltspunkte, die für eine konkrete Vorverfolgung sprechen könnten, sind aus dem Vortrag des Klägers nicht ersichtlich.

2. Eine begründete Furcht vor Verfolgung ergibt sich jedoch aus den vorliegenden Nachfluchtgründen, § 28 Abs. 1a AsylG.

Zwar rechtfertigen die nach einer (illegalen) Ausreise, der Asylantragstellung und dem Aufenthalt in Deutschland mit allen Rückkehrern durch die syrischen Behörden durchgeführten Einreisebefragungen, bei denen es zu Folterungen kommen kann, für sich genommen eine begründete Furcht vor Verfolgung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (hierzu unter a.). Dem Kläger droht aber deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung, weil er in Syrien der Wehrpflicht unterliegt und sich dieser durch seine Ausreise entzogen hat (hierzu unter b.). Erschwerend kommt hinzu, dass der Kläger aus der von Regierungstruppen und Rebellengruppen umkämpften Stadt Aleppo stammt (hierzu unter c.).

Dabei kommt als Verfolgungsakteur im Sinne des § 3c AsylG allein der syrische Staat in Betracht, da eine (hypothetische) Abschiebung ernsthaft nur über eine Flugverbindung denkbar ist. Hierfür kommen nur die durch das syrische Regime kontrollierten internationalen Flughäfen in Damaskus und Latakia in Betracht (vgl. Auswärtiges Amt, Stellungnahme vom 12. Oktober 2016 an das VG Trier, Gz.: 313-516.00 SYR, zu den beiden lediglich geöffneten Flughäfen in Damaskus und dem im Gebiet der Kurden liegenden Qamishly; Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 21. März 2017, Syrien: Rückkehr, S. 6, zu den unter Kontrolle der Regierung stehenden Flughäfen in Damaskus und Latakia).

a. Zunächst rechtfertigen die nach einer (illegalen) Ausreise, der Asylantragstellung und des Aufenthalts in Deutschland bei einer hypothetischen Rückkehr, insbesondere über den Flughafen Damaskus, drohenden Befragungen durch die syrischen Behörden für sich genommen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die begründete Furcht vor Verfolgung.

Zwar ist im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtschau aller maßgeblichen Umstände anhand der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel (hierzu unter aa.) davon auszugehen, dass jedem syrischen Asylantragsteller bei Rückkehr Befragungen durch die syrischen Sicherheitskräfte drohen, bei denen es auch mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu Folterungen kommen kann, was als Verfolgungshandlung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG zu bewerten ist (hierzu unter bb.). Allerdings ist nicht anzunehmen, dass die drohende Befragung und Folter an eine tatsächliche oder dem Rückkehrer lediglich aufgrund seiner Ausreise, der Asylantragstellung und dem Aufenthalt im Ausland auch nur unterstellte politische, religiöse oder sonst für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhebliche Gesinnung oder Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe anknüpft, § 3a Abs. 3 AsylG (hierzu unter cc.).

aa. Der Bayrische Verwaltungsgerichtshof führt in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 2016 - 21 B 16.30371 - aus, dass die Auswertung der zur Lage in Syrien zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel zeige, „dass das Herrschaftssystem des syrischen Präsidenten Bashar al-Assad durch den seit dem Jahr 2011 anhaltenden militärischen Kampf gegen verschiedene feindliche Organisationen und infolge internationaler Sanktionen militärisch sowie wirtschaftlich zunehmend unter Druck geraten ist. Der syrische Staat setzt deshalb alles daran, seine Macht zu erhalten und geht in seinem Einflussgebiet ohne Achtung der Menschenrechte gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner (Oppositionelle) mit größter Brutalität und Rücksichtslosigkeit vor“ (vgl. auch Bayerischer VGH, Urteile vom 12. Dezember 2016 - 21 B 16.30372, 21 B 16.30364, 21 B 16.30338 -, sowie Urteil vom 14. Februar 2017 - 21 B 17.30073 -, jeweils juris).

Dieser Auffassung schließt sich die Kammer an. Dass das syrische Regime mit allen erdenklichen Mitteln versucht, seine Macht zu erhalten und zumindest wieder auf den Großteil des syrischen Staatsgebiets zu erstrecken, und zur Erreichung dieses Ziels mit äußerster Härte ohne Achtung von Menschenrechten vorgeht, ergibt sich aus diversen Erkenntnismitteln zur Lage in der Arabischen Republik Syrien.

So führt Daniel Gerlach in seinem Artikel: „Was in Syrien geschieht - Essay“ aus: „Das erklärte Ziel des syrischen Regimes, das sich für den rechtmäßigen Vertreter des Staates hält, ist die Wiedererrichtung eines Herrschaftsmonopols auf dem gesamten Territorium der Syrischen Arabischen Republik, also gewissermaßen in den Grenzen von 2011. (...) Wichtiger noch: das Fortbestehen der Machtarchitektur ohne einschneidende Veränderung, die in einer Entmachtung des Präsidenten Assad oder in der Auflösung jenes Machtkomplexes der drei um den Präsidenten gruppierten Clans Assad, Makhlof und Shalish bestehen könnte. Diesen Kriegszielen ordnete das Regime in den vergangenen fünf Jahren alle anderen Sekundärziele unter - und zu ihrer Verteidigung nahm es nicht nur zehntausende Tote unter der Zivilbevölkerung, sondern auch massive eigene Verluste in Kauf.“

(vgl. Daniel Gerlach, Was in Syrien geschieht - Essay vom 19. Februar 2016, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Heft 08/2016, S. 6 ff.).

Dem Ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 17. Februar 2012 ist zu entnehmen, dass das syrische Regime im Kampf gegen die syrische Opposition die Armee und Sicherheitskräfte gezielt gegen zivile Siedlungsgebiete einsetzt. Der Präsident stütze seine Herrschaft auf die Loyalität der Streitkräfte sowie der militärischen und zivilen Geheimdienste. Es gebe vier große Sicherheitsdienste, die unabhängig voneinander alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sowie sich gegenseitig kontrollierten: Allgemeine Sicherheit, Politische Sicherheit, Militärische Sicherheit und die Sicherheit der Luftwaffe. Die Befugnisse der Sicherheitsdienste unterlägen keinen definierten Beschränkungen. Jeder Geheimdienst unterhalte eigene Gefängnisse und Verhörzentralen, bei denen es sich um rechtsfreie Räume handele. Syrische Oppositionsgruppen, die sich für eine Abschaffung des von Staatspräsident Assad geführten Baath-Regimes einsetzen und die Neuordnung Syriens nach demokratischen, pluralistischen und rechtsstaatlichen Prinzipien anstreben, würden durch das Regime massiv unterdrückt. Es komme seit Beginn der Unruhen regelmäßig und systematisch zu willkürlichen Verhaftungen durch die Sicherheitsdienste. Rechtsmittel dagegen existierten nicht. Vor allem im Gewahrsam der außerhalb jeder Kontrolle agierenden Geheimdienste komme es zu Drohungen und körperlichen Misshandlungen sowie zu ungeklärten Todesfällen. Fälle von „Verschwindenlassen“ hätten seit März 2011 erheblich zugenommen. Obwohl die syrische Verfassung (Art. 28) und das syrische Strafrecht Folter verbieten und Syrien das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame unmenschliche Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 ratifiziert hat, würden Polizei, Justizvollzugsorgane und Sicherheitsdienste systematisch Gewalt anwenden. Die Gefahr körperlicher und seelischer Misshandlung sei in den Verhörzentralen der Sicherheitsdienste, zu denen weder Anwälte noch Familienangehörige Zugang hätten, als besonders hoch einzustufen. Personen, die unter dem Verdacht oppositioneller Umtriebe stünden, unterlägen ebenfalls einem hohen Folterrisiko. Gegenwärtig könne sich das Individuum de facto in keiner Weise gegenüber staatlichen Willkürakten zur Wehr setzen. Vieles deute darauf hin, dass im Zuge der Bekämpfung der Oppositionsbewegung die Sicherheitsdienste und die Shabbiha-Miliz vom Regime eine Art „carte blanche“ erhalten hätten (vgl. Auswärtiges Amt, Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien, 17. Februar 2012, S. 6 ff., 10 ff.).

Laut dem Amnesty Report 2017 vom 22. Februar 2017 habe sich diese Lage nicht geändert, eher noch verschlechtert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheitskräfte 2016 nach wie vor tausende Menschen ohne Anklageerhebung über lange Zeit in Untersuchungshaft hielten. Viele von ihnen seien unter Bedingungen inhaftiert, die den Tatbestand des „Verschwindenlassens“ erfüllten.

Es gäbe weiterhin keine Informationen über das Schicksal und den Aufenthaltsort zehntausender Menschen, die seit Ausbruch des Konflikts im Jahr 2011 von Regierungskräften inhaftiert worden und seitdem "verschwunden" seien. Unter ihnen befänden sich friedliche Regierungskritiker und -gegner sowie Familienangehörige, die anstelle ihrer von den Behörden gesuchten Angehörigen inhaftiert worden seien. Folter und andere Misshandlungen von Inhaftierten in Gefängnissen sowie durch den staatlichen Sicherheitsdienst und die Geheimdienste seien auch 2016 weit verbreitet und würden systematisch angewendet, was erneut zu vielen Todesfällen in Gewahrsam geführt habe. Seit 2011 seien tausende Menschen im Gewahrsam gestorben. 2016 seien einige mutmaßliche Regierungsgegner durch die Behörden vor das Antiterrorgericht oder das militärische Feldgericht gestellt worden, die für ihre grob unfairen Gerichtsverfahren bekannt seien. Die Richter gingen Vorwürfen der Angeklagten, sie seien gefoltert oder anderweitig misshandelt worden, nicht nach und ließen erzwungene "Geständnisse" als Beweismittel zu. Die Regierungskräfte und ihre Verbündeten würden zudem rechtswidrige Tötungen wie außergerichtliche Hinrichtungen verüben (vgl. Amnesty Report 2017 vom 22. Februar 2017 für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016).

Aufgrund der in den zitierten Berichten erkennbaren Haltung des syrischen Regimes und seiner hieran ausgerichteten Vorgehensweise zum Zwecke des Machterhalts mit allen Mitteln ist davon auszugehen, dass Rückkehrer der Gefahr ausgesetzt sind, bei der im Rahmen einer strengen Einreisekontrolle zu erwartenden Befragung durch verschiedene Geheimdienste festgehalten, misshandelt und gefoltert zu werden.

Im letzten regulären Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27. September 2009 vor Ausbruch der Unruhen in Syrien führte dieses hierzu aus: "Die Sicherheitsdienste des Landes sind weder parlamentarischen noch gerichtlichen Kontrollmechanismen unterworfen. Sie sind verantwortlich für willkürliche Verhaftungen, Folter und Isolationshaft. (...) Zurückgeführte Personen werden bei ihrer Einreise in der Regel zunächst durch die Geheimdienste über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt; diese Befragungen können sich über mehrere Stunden hinziehen. In der Regel wird dann jedoch die Einreise ohne weitere Schwierigkeiten gestattet; in manchen Fällen wird der Betroffene für die folgenden Tage noch einmal zum Verhör einbestellt. In Einzelfällen werden Personen für die Dauer einer Identitätsüberprüfung durch die Einreisebehörden festgehalten. Dies dauert in der Regel nicht länger als zwei Wochen. (...) Eine vorherige Asylantragstellung oder der längerfristige Auslandsaufenthalt sind für sich allein kein Grund für Verhaftung oder Repressalien. (...) Vereinzelt gibt es Fälle, in denen aus Deutschland abgeschobene abgelehnte Asylbewerber bei der Einreise wegen politischer Aktivitäten verhaftet und in mindestens einem Fall auch anschlie-

End von einem Militärgericht in absentia zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden." (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien, 27. September 2009, S. 5, 19, 21).

Nach aktuellen Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes auf Anfragen diverser Gerichte lägen diesem keine Erkenntnisse dazu vor, dass an einen vorangegangenen Auslandsaufenthalt oder das Stellen eines Asylantrages im Ausland Verfolgungshandlungen geknüpft würden (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Dresden vom 2. Januar 2017 zum Az.: 4 K 689/16.A; Auskunft an das VG Düsseldorf vom 2. Januar 2017 zum Az.: 5 K 7221/16 A; Auskunft vom 7. November 2016 zum Beweisbeschluss des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 28. September 2016). Auch zu systematischen Befragungen von Rückkehrern ist dem Auswärtigen Amt nichts bekannt (vgl. Auskunft vom 7. November 2016 zum Beweisbeschluss des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 28. September 2016). Allerdings führt es im Rahmen seiner Auskunft an das VG Düsseldorf vom 2. Januar 2017 aus, dass es anders aussehen könne, wenn das Regime davon ausgehe, dass sich die Person oppositionell betätigt habe, wozu auch rein humanitäres Engagement in (vormaligen) Oppositionsgebieten zählen könne. Es gäbe Berichte über Befragungen des syrischen Regimes nach einer Rückkehr aus dem Ausland. Das Auswärtige Amt könne zum Inhalt derartiger Befragungen keine Aussagen machen. Zu einer systematischen Anwendung von schwerwiegenden Eingriffen in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Freiheit bei derartigen Befragungen lägen keine Erkenntnisse vor. Es sei jedoch bekannt, dass die syrischen Sicherheitsdienste de facto im rechtsfreien Raum agierten und im Allgemeinen Folter in größerem Maßstab anwendeten. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes seien Personen, die mit keiner oppositionellen Gruppe oder in Oppositionsgebieten aktiven zivilgesellschaftlichen Organisationen in Verbindung gebracht würden, keinen systematischen Eingriffen in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Freiheit oder ähnlich gravierender Übergriffe bei einer unterstellten Rückkehr nach Syrien ausgesetzt. Dem Auswärtigen Amt seien zudem Fälle bekannt, in denen syrische Flüchtlinge für mehrere Monate nach Syrien zurückgekehrt seien.

Schließlich hat auch die Deutsche Botschaft Beirut in einer Auskunft an das Bundesamt mitgeteilt, es lägen dort keine Erkenntnisse vor, dass ausschließlich aufgrund des vorangegangenen Auslandsaufenthalts Rückkehrer nach Syrien Übergriffe oder Sanktionen zu erwarten hätten. Allerdings seien Fälle bekannt, bei denen Rückkehrer nach Syrien befragt, zeitweilig inhaftiert oder dauerhaft verschwunden seien. Dies stehe überwiegend in Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten (beispielsweise Journalisten oder Menschenrechtsverteidiger) oder in Zusammenhang mit einem nicht abgeleisteten Militärdienst (vgl. Deutsche Botschaft Beirut / Referat 313, Auskunft an das Bundesamt vom 3. Februar 2016).

/ 11

Die Sachverständige Petra Becker führt in ihrem auf einen Beweisbeschluss des Verwaltungsgerichts Dresden erstellten Gutachten vom 6. Februar 2017 aus, die Flucht aus Syrien oder das Stellen eines Asylantrages in der Bundesrepublik stellten an sich keine Straftat dar, brüchten den Geflüchteten aber ins Visier der syrischen Sicherheitsbehörden, sodass er sich bei einer Rückkehr einem Verhör zu unterziehen habe. Werde die betreffende Person gegen ihren Willen nach Syrien zurückgeführt, werde sie direkt in ein Verhörzentrum der Sicherheitsbehörden verbracht und dort in der Regel ein bis zwei Tage verhört. Als regimfeindlich werde insbesondere eingestuft, wer das Land illegal verlassen habe. Zu Befragungen unverfolgt ausgereister Syrer und der entsprechenden Praxis führt die Sachverständige aus: "Ja, Rückkehrer werden befragt. Misshandlungen und Folter werden bei Verhören der syrischen Sicherheitsapparate heinahe routinemäßig angewandt. Dabei muss nicht einmal ein Anfangsverdacht vorliegen. Es wird davon ausgegangen, dass körperliche und psychische Misshandlung (z.B. die Drohung, nahe Verwandte zu verhaften) ausreichen, um eine Person, gegen die nichts vorliegt, dazu zu bringen, auch ohne gezielte Befragung nützliche Informationen zu liefern." (vgl. Petra Becker, Schreiben an das VG Dresden vom 6. Februar 2017, unter I.). Ergänzend erläuterte die Sachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Dresden vom 1. März 2017, man könne überall in Syrien in die Fänge des Geheimdienstes geraten. Jeder, der zurückkehre, werde auch befragt. Dabei seien Misshandlungen und Beschimpfungen an der Tagesordnung. Der genaue Verlauf einer solchen Befragung sei davon abhängig, wer das Verhör gegen wen führe. All dies sei absolut willkürlich. Die Geheimdienste hätten auch genügend Kapazitäten, diese Befragungen/Verhöre durchzuführen (vgl. Niederschrift über die Erläuterungen der Auskunft von Frau Petra Becker in der mündlichen Verhandlung des VG Dresden vom 1. März 2017 im Verfahren 4 K 1073/16.A).

Die bereits genannten Erkenntnisse zu den Einreisekontrollen finden sich auch im Bericht der Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde von Kanada vom 19. Januar 2016. Zusätzlich werden diverse suchkundige Personen zitiert, die sich wiederum dahingehend äußern, dass abgelehnte Asylbewerber höchstwahrscheinlich festgenommen und inhaftiert sowie gefoltert werden würden, um Informationen zum Grund ihrer Ausreise zu erlangen. Zudem würde diesen vorgeworfen werden, im Ausland falsche Informationen verbreitet zu haben. Zum Teil wird dies dahingehend relativiert, dass eine solche Behandlung nicht automatisch der Fall sein müsse. Es gäbe Unterschiede zwischen den Ansichten der jeweiligen Beamten (vgl. Recherche-Abteilung, Einwanderungs- und Flüchtlingsausschuss von Kanada, Ottawa, Syrien: Behandlung von Rückkehrenden bei der Ankunft am Flughafen Damaskus und an internationalen Grenzübertrittsstellen an Landgrenzen, einschließlich abgelehnten Asylbewerbern, illegal ausgereisten Personen sowie Personen, die ihren Wehrdienst

nicht abgeleistet haben; Faktoren mit Einfluss auf die Behandlung einschließlich Alter, Ethnizität und Religion (2014 - Dezember 2015), 19. Januar 2016).

Ebenso führt der UNHCR zur Behandlung von Rückkehrern nach Syrien aus dem Ausland aus, dass diese bei der Einreise untersucht würden, um festzustellen, ob sie im Zusammenhang mit sicherheitsbezogenen Vorfällen gesucht werden. Dabei unterlägen Personen, deren Profil irgendeinen Verdacht erzeuge, dem Risiko einer längeren Haft und Folter. Es werde berichtet, dass für Rückkehrer insbesondere die Gefahr der Inhaftierung bestehe, wenn Familienmitglieder von den Behörden gesucht würden, sie ihren Militärdienst nicht geleistet hätten, sie aus einem Gebiet stammten, das sich unter der Kontrolle der Opposition befindet oder sie aufgrund ihrer konservativen Kleidung als religiös wahrgenommen würden. Andere würden ohne bestimmten Grund entsprechend der weit verbreiteten Willkür und des Machtmissbrauchs durch Sicherheitsbeamte inhaftiert und misshandelt (vgl. UNHCR, Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien, Februar 2017 (deutsche Version April 2017), S. 5 ff.). Dabei ist der UNHCR der Auffassung, dass Personen mit den folgenden Profilen wahrscheinlich von den syrischen Behörden unterstellt werde, dass sie regierungskritisch oder mit Oppositionellen verbunden seien oder mit ihnen sympathisierten:

- Personen mit Wohnort oder Herkunftsort in Gebieten, die sich derzeit oder vormalig unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen befinden bzw. befanden,
- Männer im wehrfähigen Alter aus Gebieten unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen,
- Wehrdienstentzieher,
- Deserteure sowie
- Personen, die im Ausland auf bestimmte Weise aktiv sind.

In einem Bericht der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission für Syrien vom 11. August 2016 heißt es sinngemäß, es sei sehr selten, eine Person zu finden, die vom syrischen Regime festgehalten wurde, ohne in irgendeiner Weise gefoltert worden zu sein (vgl. Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 11. August 2016, S. 15: "It is extremely rare to find an individual who has been detained by the Government who has not suffered severe torture.").

hh. Die vorgenannten Erkenntnismittel belegen, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass jeder Rückkehrer bei der Einreise durch die syrischen Sicherheitsbehörden einer Befragung unterzogen wird, um die Gründe für seine Ausreise sowie Informationen zu seinem Auslandsaufenthalt zu erlangen. Aufgrund des Umstandes, dass das syrische Regime insbesondere seit dem

Ausbruch der Unruhen im Jahr 2011 ohne Achtung der Menschenrechte mit größter Brutalität und Rücksichtslosigkeit gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner vorgeht, um seine Macht zu erhalten, ist zudem mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass es bei der Befragung der Rückkehrer zu Misshandlungen und Folter und damit zu Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kommen kann, da diese - den Aussagen der Sachverständigen Petra Becker folgend - beinahe routinemäßig angewandt werden, um an Informationen zu gelangen. Es kann auf der Grundlage der genannten Erkenntnisquellen davon ausgegangen werden, dass die Sicherheitskräfte eine Art „carte blanche“ haben, um zu tun, was immer sie tun wollen, wenn sie die Wiedereinreisenden einer Kontrolle unterziehen, um unter ihnen mögliche Regimegegner oder auch Terroristen herauszufiltern.

Dem kann auch der zuweilen vorgebrachte Einwand, dem syrischen Regime sei es schon aus Ressourcengründen nicht (mehr) möglich, alle wieder einreisenden Syrer systematisch zu befragen und zu foltern (nur exemplarisch VG Hannover, Urteil vom 8. Februar 2017 - 2 A 3453/16 -, juris) nicht entgegengehalten werden. Denn einerseits ist angesichts der steigenden militärischen Erfolge der syrischen Streitkräfte unter Mithilfe Russlands und der weitreichenden geheimdienstlichen Aktivität (vgl. die ausführliche Darstellung des VG Trier, Urteil vom 7. Oktober 2016 - 1 K 5093/16.TR -, juris) schon nicht erkennbar, dass das Regime nicht mehr schlagkräftig agieren kann. Darüber hinaus liegt diesem Argument die realitätsferne Vermutung zu Grunde, dass alle syrischen Flüchtlinge zeitgleich zurückkehrten. Insgesamt sind ca. 4,9 Millionen Syrer aus ihrem Land geflüchtet. Von diesen hat Deutschland ca. 600.000 aufgenommen (vgl. <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/syrische-fluechtlings.html>, zuletzt abgerufen am: 12. Juni 2017). Es ist davon auszugehen, dass Wiedereinreisen bei Rückführungen kanalisiert über den zentralen internationalen Flughafen Damaskus stattfinden und so nur verhältnismäßig wenige Ressourcen beansprucht werden. Warum es also während eines realistischen Rückkehrzeitraumes von mindestens einem Jahr nicht möglich sein sollte, die Rückkehrer umfangreich zu verhören und zu foltern, wird nicht ersichtlich (vgl. auch OVG Thüringen, Beschluss vom 14. Dezember 2016 - 3 ZKO 638/16 -, juris Rn. 14; VG Braunschweig, Urteil vom 27. März 2017 - 9 A 479/16 -, juris). Auch die Sachverständige Petra Becker führt insoweit aus, dass die Geheimdienste genügend Kapazitäten hätten, entsprechende Befragungen durchzuführen.

Ebenso kann der Umstand, dass das syrische Regime seit 2015 wieder vermehrt Pässe ausstellt, nicht als Anhaltspunkt dafür herhalten, dass Wiedereinreisenden keine Befragungen unter Einsatz von Folter drohen würden. Die Deutsche Botschaft in Beirut führt in ihrer Auskunft vom 3. Februar 2016 dazu aus, dass sich die wirtschaftliche Lage des Assad-Regimes immer weiter ver-

ihr Heimatland aus Angst vor dem Bürgerkrieg und den daraus resultierenden Folgen verlassen hat. Allein die (illegale) Ausreise, die Asylantragstellung und der Aufenthalt im Ausland stellen daher keine Anzeichen für eine politische Gegnerschaft zum syrischen Regime dar.

Dies deckt sich mit der Auskunftslage des Auswärtigen Amtes, wonach keine Erkenntnisse dazu vorliegen, dass Rückkehrer allein wegen ihres vorausgegangenen Auslandsaufenthalts Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Dresden vom 2. Januar 2017 zum Az.: 4 K 689/16.A; Auskunft an das VG Düsseldorf vom 2. Januar 2017 zum Az.: 5 K 7221/16 A; Auskunft vom 7. November 2016 zum Beweisbeschluss des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 28. September 2016; Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien, 27. September 2009, S. 5, 19, 21). So kann nicht von einem bei jedem Rückkehrer in gleicher Weise bestehenden realen Risiko von Misshandlung und Folter in Anknüpfung an eine (zugeschriebene) oppositionelle Haltung ausgegangen werden. Aus den Erkenntnismitteln ergibt sich vielmehr, dass die Sicherheitskräfte bei zurückkehrenden erfolglosen Asylbewerbern selektiv vorgehen und erst zusätzliche gefahrerhöhende Umstände - wie oppositionsnahe Aktivitäten oder ein nicht abgeleiteter Militärdienst - die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung wegen eines flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmals begründen (vgl. Deutsche Botschaft Beirut / Referat 313, Auskunft an das Bundesamt vom 3. Februar 2016). Ebenso führt der UNHCR in seinem Bericht vom Februar 2017 (deutsche Version April 2017) aus, dass Personen, deren Profil irgendeinen Verdacht erzeuge, dem Risiko einer längeren Haft und Folter unterliegen, und stellt im Folgenden bestimmte Risikoprofile vor, bei denen jedoch Flüchtende, die ausgereist sind und sich im Ausland aufgehalten haben, ohne weitere gefahrerhöhende Merkmale aufzuweisen, nicht aufgeführt sind. Gegen die Annahme, dass jedem Rückkehrer allein wegen seiner Ausreise, seines Asylantrages und des Aufenthaltes in Deutschland Verfolgungshandlungen wegen einer unterstellten politischen Haltung drohen, spricht im Übrigen auch, dass laut Schätzungen der Vereinten Nationen und der Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben, jedes Jahr Hunderttausende von Flüchtlingen nach Syrien reisen, meistens, um nach ihrem Hab und Gut zu schauen, Dokumente einzuholen oder zu erneuern oder um Familienmitgliedern und Freunden lebenswichtige Hilfe zu geben, bevor sie wieder in benachbarte Länder einreisen (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 12. Dezember 2016 - 21 B 16.30364 - unter Verweis auf den Einwanderungs- und Flüchtlingsausschuss von Kanada, Antworten auf Informationsanfragen vom 19. Januar 2016; SYR105361.E, S. 2 seinerseits unter Verweis auf den Norwegischen Flüchtlingsrat und das Internationale Rettungskomitee). Mithin sprechen im Rahmen der Gesamtschau der zu bewertenden Umstände gewichtigere Gründe dafür, dass der syrische Staat in unpolitischen erfolglosen Asylbewerbern nicht mehr sehen würde, als potentielle Informationsquellen, auf die sodann gegebenenfalls

wahllos-routinemäßig zugegriffen wird, um Hinweise auf Terroristen oder Oppositionelle sowie andere im Ausland lebende Syrer zu erhalten (vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 7. März 2017 - 6 K 885/16.A -, juris). Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Betroffenen bei solchen Befragungen möglicherweise im Hinblick auf eine - nur scheinbar - zugeschriebene politische Überzeugung unter Druck gesetzt werden sollen. Die dann unterstellte oppositionelle Haltung ist hierbei Teil der Verfolgungshandlung in Gestalt der Anwendung psychischer Gewalt und nicht der Verfolgungsgrund. Der Verfolgungsgrund der (zugeschriebenen) politischen Überzeugung ist also bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht der Auslöser und gerade kein wesentlich beitragender Faktor für die Vornahme von Verfolgungshandlungen (vgl. VG Dresden, Urteil vom 1. März 2017 - 4 K 689/16.A -; vgl. im Ergebnis so auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Februar 2017 - 14 A 2316/16.A -; OVG Saarland, Urteil vom 2. Februar 2017 - 2 A 515/16 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16 -; Bayerischer VGH, Urteil vom 12. Dezember 2016 - 21 B 16.30364 -; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23. November 2016 - 3 LB 17/16 -; VG Chemnitz, Urteil vom 7. März 2017 - 6 K 885/16.A -; jeweils juris).

b. Der Kläger unterliegt jedoch in Syrien der Wehrpflicht und hat sich dieser durch seine Ausreise entzogen (hierzu unter aa.). Anhand einer Gesamtschau der zur Verfügung stehenden Erkenntnis-mittel ist davon auszugehen, dass Rückkehrern im militärdienstpflichtigen Alter (Wehrpflichtige, Reservisten), die sich durch Flucht ins Ausland einer in der Bürgerkriegssituation drohenden Einberufung zum Militärdienst entzogen haben, bei der Einreise im Zusammenhang mit den Sicherheitskontrollen durch die syrischen Sicherheitskräfte in Anknüpfung an eine (unterstellte) oppositionelle Gesinnung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung i. S. d. § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylG, insbesondere Folter, droht (hierzu unter bb.).

aa. Der Kläger unterliegt der Wehrpflicht. Laut der Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 30. Juli 2014 besteht die Wehrpflicht für männliche Personen im Alter von 18 bis 42 Jahren (vgl. SFH, Auskunft vom 30. Juli 2014, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, S. 1; Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Dresden vom 2. Januar 2017 zum Az.: 4 K 689/16.A). Die Wehrpflicht besteht nach wie vor und wird auch durchgesetzt (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 2. Januar 2017 zum Az.: 5 K 7480/16 A). Verschiedenen Berichten zufolge wurde das wehrdienstpflichtige Alter seit dem Ausbruch des Krieges erhöht (vgl. SFH, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 23. März 2017, Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion, S. 4 ff.). Die Möglichkeit eines Ersatzdienstes besteht nicht. Freigestellt von der Wehrpflicht sind lediglich Einzelkinder und Personen mit medizinischen Einschränkungen, nicht aber Verheiratete oder Familienväter. Auch die Ausbildung an einer Sekundärschule oder einer Universität kann einen Grund für den Aufschub des Militärdienstes darstellen (vgl. SFH, Auskunft vom

30. Juli 2014, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, S. 2; Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Dresden vom 2. Januar 2017 zur: Az.: 4 K 689/16.A).

Diese Einschränkungen treffen auf den Kläger nicht zu. Der Kläger hat nach eigenem Bekunden mehrere Geschwister, darunter 3 Brüder. Ein Studium hat er noch nicht begonnen. Der Kläger ist daher mit Erreichen des 18. Lebensjahres uneingeschränkt wehrpflichtig.

Laut Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 30. Juli 2014 ist der Rekrutierungsablauf folgender: Im Alter von 18 Jahren müssen sich syrische Männer bei den in jeder größeren Stadt bestehenden Rekrutierungsbüros für den Wehrdienst registrieren lassen, bekommen den Wehrpass ausgehändigt und sind dann jedenfalls bis zum Alter von 42 Jahren wehrpflichtig. Die Männer werden per Einberufungsbescheid zum Ableisten des Wehrdienstes aufgefordert. Wehrpflichtige Männer, die auf diesen Bescheid nicht reagieren, werden zwangsweise rekrutiert (vgl. SFH, Auskunft vom 30. Juli 2014, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, S. 5). Dem Auswärtigen Amt zufolge gibt es Berichte darüber, dass Männer auch bei Kontrollen an den zahlreichen Checkpoints verschleppt und zwangsrekrutiert, d.h. zur Front verbracht, werden. Dies kann auch unmittelbar im Kampfgebiet geschehen. Männern im wehrpflichtigen Alter ist in der Regel die Ausreise aus dem Land verboten (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Dresden vom 2. Januar 2017 zur Az.: 4 K 689/16.A; Auskunft an das VG Düsseldorf vom 2. Januar 2017 zur Az.: 5 K 7480/16 A; SFH, Auskunft vom 30. Juli 2014, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, S. 5). Nach den Erkenntnissen des Deutschen Orient-Instituts hat die syrische Regierung im März 2012 beschlossen, dass die Ausreise für alle männlichen Staatsangehörigen im Alter von 18 bis 42 Jahren untersagt bzw. nur nach einer zuvor erteilten Genehmigung gestattet ist, auch wenn diese bereits ihren Wehrdienst geleistet haben (vgl. Deutsches Orient-Institut, Auskunft vom 8. November 2016 an das OVG Schleswig-Holstein zur Az.: 3 LB 17/16, 12 A 222/16).

Gemessen an diesen Erkenntnissen hat sich der Kläger durch seine Flucht aus Syrien seiner gesetzlichen Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes entzogen.

Der Entzug vom Wehrdienst ist durch Gesetze in Syrien unter Strafe gestellt. Das Auswärtige Amt führt dazu aus: „Wehrdienstentzug wird mit einer Haftstrafe von einem bis sechs Monaten in Friedenszeiten und bis zu fünf Jahren in Kriegszeiten bestraft. Wer das Land ohne eine Adresse zu hinterlassen verlässt und sich so der Einberufung entzieht, wird mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Haft und einer Geldbuße bestraft. Desertion wird gesetzlich mit fünf Jahren Haft bestraft, wenn der Deserteur das Land verlässt mit fünf bis zehn Jahren Haft. Ein Deserteur, der im Angesicht des Feindes desertiert, wird gesetzlich mit lebenslanger Haft bestraft. Exekution ist gesetzlich bei Überlaufen zum Feind und bei geplanter Desertion im Angesicht des Feindes vorgesehen. Bereits 2011

wurden Dutzende syrische Deserteure erschossen, da sie sich den Aufständischen anschließen wollten.“ (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 2. Januar 2017 zum Az.: 5 K 7480/16 A; Auskunft an das VG Dresden vom 2. Januar 2017 zum Az.: 4 K 689/16.A; SFH, Auskunft vom 30. Juli 2014, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, S. 3). Auch der Wehrdienstentzug durch "illegale" Ausreise von noch nicht gemusterten bzw. noch nicht einberufenen Wehrpflichtigen ist strafbewehrt (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 2. Januar 2017 zum Az.: 5 K 7480/16 A).

Laut der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sei bereits seit einigen Jahren von Seiten des syrischen Regimes wegen der hohen Verluste aufgrund von Kampfhandlungen, Desertion und Wehrdienstentzug eine verstärkte Mobilmachung auszumachen. Im Einzelnen heißt es: „Seit Herbst 2014 ergriff das syrische Regime verschiedene Massnahmen, um die durch Desertion und Verluste dezimierte syrische Armee zu stärken. Seither kommt es zu grossflächiger Mobilisierung von Reservisten, Verhaftungswellen von Deserteuren und Männern, die sich bis anhin dem Militärdienst entzogen haben. Zudem ergriff das syrische Regime neue Massnahmen, um gegen Desertion und Wehrdienstentzug anzukämpfen. Alle werden mobilisiert. Dort wo die syrische Regierung die Kontrolle hat, sind die administrativen Strukturen noch intakt und wehrdienstpflichtige Männer erhalten Einberufungsbefehle. Auch intern Vertriebene werden an ihren neuen Aufenthaltsorten registriert und in den Militärdienst aufgeboten. Prinzipiell rekrutiert das syrische Regime alle Männer unabhängig vom ethnischen oder religiösen Hintergrund. Sunniten werden jedoch häufig nicht auf wichtigen Positionen sondern nur für administrative Aufgaben eingesetzt. Es kommt vor, dass junge Männer nach einem Waffenstillstand zwischen der Regierung und einer Oppositionsgruppe direkt den syrischen Sicherheitsdiensten übergeben und in den Militärdienst einberufen werden.“ (vgl. SFH, Auskunft vom 30. Juli 2014, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, S. 2 ff.).

Zusätzlich zur verstärkten Mobilisierung sei derzeit von einer intensiven Suche nach Wehrdienstentziehern auszugehen: „Zusätzlich zur Mobilisierung der Reservisten intensivierte das Regime die Suche nach Refraktären, jungen Männern, die sich dem Militärdienst entzogen haben. Es wurden mobile Checkpoints errichtet und die Sicherheitsdienste führten anhand von Listen, die auch an Checkpoints und an der Grenze genutzt werden, Razzien durch. Diese Massnahmen wurden in allen vom Regime kontrollierten Gebieten durchgeführt, von Aleppo im Norden bis nach Daraa im Süden des Landes und von Latakia und Tartus an der Küste bis nach A. Hasaka im Osten des Landes. Bereits in den ersten sieben Monaten des Jahres 2014 dokumentiert das Syrian Network for Human Rights über 5'400 Verhaftungen von wehrdienstpflichtigen jungen Männern. Zusätzlich zur Überprüfung junger Männer an Checkpoints führten Sicherheitskräfte auch Razzien in Bussen, Cafés

und in Wohnquartieren durch.“ (vgl. SFH, Auskunft vom 30. Juli 2014, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, S. 3).

Laut dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 28. März 2015 würden Deserteure und Personen, die sich dem Militärdienst entzogen haben, inhaftiert und verurteilt. In Haft komme es zu Folterungen. Menschenrechtsorganisationen würden über Exekutionen von Deserteuren berichten. Dabei würden einige der Verhafteten vom Militärgericht zu Haftstrafen verurteilt, bevor sie eingezogen werden, andere würden verwahrt und direkt in den Militärdienst geschickt (vgl. SFH, Auskunft vom 28. März 2015, Syrien: Mobilisierung in die Syrische Armee, S. 4).

In einer neueren Auskunft vom 23. März 2017 weist die Schweizerische Flüchtlingshilfe darauf hin, dass die Umsetzung der Bestrafung willkürlich erfolge und insbesondere auch vom Bedarf an der Front abhängе. Konkret heißt es: „Quellen des Finnish Immigration Service und des Danish Immigration Service ist zu entnehmen, dass die Umsetzung der Bestrafung willkürlich ist. Gemäss einer Quelle des Finnish Immigration Service hängt die Bestrafung von der Position und dem Rang des Deserteurs wie auch vom Bedarf an der Front ab. Auch im Bericht des Danish Immigration Service weist eine befragte Person darauf hin, dass die Bestrafung vom Profil, von der Herkunftsregion oder vom Beziehungsnetz der betroffenen Person abhängen kann. Komme der Verdacht auf, dass Kontakte zur Opposition bestehen, würden die Untersuchungen und die Folter intensiviert. Bei Wehrdienstentzug droht je nach Profil und Umständen sofortiger Einzug in den Militärdienst, Einzug an die Front oder Haft und Folter. Desertion wird mit Haft, Verschwinden-Lassen, Verfahren vor Militärgerichten, lebenslanger Haft, Todesstrafe oder Exekution bestraft. Häuser, Läden und Besitz von Deserteuren werden vom Regime geplündert, angezündet und zerstört. Es kann auch vorkommen, dass aufgegriffene Deserteure direkt an die Front geschickt werden.“ (vgl. SFH, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 23. März 2017, Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion, S. 10).

Nach Auffassung des UNHCR werde Männern im wehrfähigen Alter aus Gebieten unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen, Wehrdienstentziehern sowie Deserteuren wahrscheinlich von den syrischen Behörden unterstellt, dass sie regierungskritisch oder mit Oppositionellen verbunden seien oder mit ihnen sympathisierten. So sei Berichten zu entnehmen, dass Männer und Jungen im Alter von über zwölf Jahren aus Gebieten unter der Kontrolle regierungsfeindlicher bewaffneter Kräfte dem Risiko ausgesetzt seien, aufgrund ihrer vermeintlichen Teilnahme an feindlichen Auseinandersetzungen mit Regierungskräften, ihrer vermeintlichen Unterstützung bewaffneter Gruppen oder, allgemeiner, ihrer vermeintlichen regierungsfeindlichen Ansichten gezielt verhaftet und zwangsverschleppt, gefoltert und extralegal hingerichtet zu werden,

wenn Regierungskräfte ihrer habhaft werden. Wenn sich die betroffenen Personen zusätzlich dem Militärdienst entzogen hätten oder desertiert seien, erhöhe dies wahrscheinlich das Risiko, festgenommen und anschließend schwer misshandelt zu werden (vgl. UNHCR, Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien, Februar 2017 (deutsche Version April 2017), S. 14, 20 ff.). Wehrdienstentziehung betrachte die syrische Regierung nicht nur als eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung, sondern auch als Ausdruck von politischem Dissens und mangelnder Bereitschaft, das Vaterland gegen „terroristische“ Bedrohungen zu schützen. So würden Wehrdienstentzieher in der Praxis festgenommen, unterschiedlich lange inhaftiert und müssten danach in ihrer militärischen Einheit Dienst leisten. Während der Haft seien sie dem Risiko der Folter und anderen Misshandlungen ausgesetzt (vgl. UNHCR, Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien, Februar 2017 (deutsche Version April 2017), S. 23).

bb. In der Wehrdienstpflichtentziehung des Klägers ist ein individuell gefahrerhöhender Umstand zu sehen, der mit beschlüsselter Wahrscheinlichkeit die Zuschreibung einer regimiefeindlichen Haltung und hieran anknüpfende Verfolgungshandlungen i. S. d. § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylG, insbesondere Folter im Rahmen der bei einer Rückreise durchgeführten Befragung, zur Folge hätte.

Da bei der Behandlung von erstmals Wehrpflichtigen und Reservisten, die sich der Wehrpflicht entziehen, seitens des syrischen Regimes keine Unterschiede festzustellen sind, erscheint auch hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft keine unterschiedliche Bewertung angezeigt. Es kommt auch nicht darauf an, ob bereits ein Einberufungsbescheid vorliegt oder nicht, da nach der aktuellen Erkenntnislage Rekrutierungen auch jenseits eines formalen Einberufungsverfahrens vorgenommen werden, beispielsweise an Checkpoints oder bei Razzien in Wohnquartieren und Universitäten (vgl. SFH, Auskunft vom 30. Juli 2014, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, S. 3).

Aus den unter 2. a. aa. aufgeführten Erkenntnisquellen ergibt sich, dass jeder über eine offizielle Grenzstelle, insbesondere den Flughafen Damaskus, zurückkehrende Syrer den strengen obligatorischen Einreisekontrollen der syrischen Sicherheitskräfte unterzogen wird, wobei davon auszugehen ist, dass die Sicherheitsbehörden darüber informiert sind, ob die betreffende Person Wehrpflichtiger oder Reservist ist. Ebenso wird für die Sicherheitskräfte anhand von Datenbanken bzw. Kontrolllisten ersichtlich sein, ob der Rückkehrer im militärdienstpflichtigen Alter sich der Einberufung zum Wehrdienst entzogen oder gegebenenfalls gegen die Mitteilungspflicht seines Wohnortes gegenüber den Militärbehörden verstoßen hat bzw. ob eine Ausreisecerlaubnis der Militärbehörde vorlag.

Die Deutsche Botschaft Beirut führt in ihrer Auskunft vom 3. Februar 2016 aus, dass Fälle bekannt seien, bei denen Rückkehrer nach Syrien befragt, zeitweilig inhaftiert oder dauerhaft verschwunden seien und dies überwiegend in Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten oder einem nicht abgeleisteten Militärdienst stünde (vgl. Deutsche Botschaft Beirut / Referat 313, Auskunft an das Bundesamt vom 3. Februar 2016). Auch auf der Grundlage der übrigen Erkenntnismittel lässt sich feststellen, dass nicht wenige Fälle bekannt sind, in denen Misshandlungen und Folter im Zusammenhang mit einer Entziehung vom Wehrdienst und eine hieran anknüpfende (unterstellte) regimefeindliche Haltung stehen. So führt die Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrer Auskunft vom 21. März 2017 unter Bezugnahme auf die Quellen weiterer Berichte zu den strengen Einreisekontrollen aus, dass bei der Einreise auf dem internationalen Flughafen Damaskus wie auch an anderen Grenzposten bei der Überprüfung der Dokumente der Rückkehrer auch recherchiert werde, ob Betroffene den Militärdienst abgeschlossen hätten. Männer im wehrfähigen Alter seien bei der Einreise besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen zu werden. Dabei hätten die Grenzbeamten bei der Kontrolle freie Hand. Sie kontrollierten Telefone und andere persönliche Gegenstände, um Zeichen für abweichende Meinungen zu suchen. Auch Personen, die nichts mit der Opposition zu tun haben, könnten verhaftet und misshandelt werden (vgl. SFH, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 21. März 2017, Syrien: Rückkehr, S. 6 ff., 10). Der UNHCR, dessen Berichten besonderes Gewicht zukommt, da er gemäß Art. 35 Nr. 1 GFK und Art. 2 Nr. 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) zur Überwachung der Durchführung der Genfer Flüchtlingskonvention berufen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. März 2008 - 2 BvR 378/05 -), führt an, dass Männern im wehrfähigen Alter aus Gebieten unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen, Wehrdienstentziehern und Deserteuren wahrscheinlich von den syrischen Behörden unterstellt werde, dass sie regierungskritisch oder mit Oppositionellen verbunden seien oder zumindest mit diesen sympathisieren würden. Sie müssten aufgrund ihrer vermeintlichen Unterstützung regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen mit Verfolgungshandlungen rechnen. Die syrische Regierung betrachte die Wehrdienstentziehung nicht nur als eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung, sondern auch als Ausdruck von politischem Dissens und mangelnder Bereitschaft, das Vaterland gegen „terroristische“ Bedrohungen (durch oppositionelle Gruppen) zu schützen. Auch dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 23. März 2017 ist zu entnehmen, dass eine etwaige Bestrafung nach dem Wehrdienstentzug von dem Profil des Betroffenen, insbesondere seiner Herkunftsregion oder vom Beziehungsnetz der betroffenen Person abhängen kann. So würden Untersuchungen und die Folter intensiviert, wenn der Verdacht aufkäme, dass Kontakte zur Opposition bestehen.

In der Gesamtschau der zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ergibt sich somit, dass das syrische Regime nach einem strengen Freund-Feind-Bild operiert. Danach werden diejenigen, welche nicht die Ansicht der syrischen Regierung teilen, dass es den Machterhalt mit allen - auch militärischen - Mitteln durchzusetzen gilt, und dies gegebenenfalls durch die Entziehung von der Wehrpflicht bzw. dem Wehrdienst zum Ausdruck bringen, als Regimegegner angesehen. Vor diesem Hintergrund besteht eine reale Möglichkeit dafür, dass dem Kläger aufgrund seiner Entziehung von der Wehrpflicht wegen einer unterstellten regimefeindlichen Haltung Verfolgungshandlungen der Gestalt drohen, dass einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Situation des Klägers eine Rückreise, insbesondere angesichts der Schwere der drohenden Eingriffe in das Leben und die körperliche Unversehrtheit, nicht zuzumuten ist (vgl. im Ergebnis auch Bayerischer VGH, Urteil vom 14. Februar 2017 - 21 B 17.30073 -, sowie Urteil vom 12. Dezember 2016 - 21 B 16.30372 -, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5. Mai 2017 - A 11 S 530/17, Urteil vom 14. Juni 2017 - A 11 S 511/17 und Urteil vom 28. Juni 2017 - A 11 S 664/17 -, sowie VGH Hessen, Urteile vom 6. Juni 2017 - 3 A 3040/16.A, 3 A 255/17.A, 3 A 747/17.A - jeweils juris; VG Chemnitz, Urteil vom 7. März 2017 - 6 K 885/16.A -).

Den gegenläufigen Entscheidungen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4. Mai 2017 - 14 A 2023/16.A -, sowie Urteil vom 21. Februar 2017 - 14 A 2316/16.A -; OVG Saarland, Urteil vom 2. Februar 2017 - 2 A 515/16 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16 -; VG Dresden, Urteil vom 1. März 2017 - 4 K 689/16.A -; jeweils juris) liegt die gleiche Erkenntnislage zugrunde. Die Schlussfolgerung, dass sich aus dieser keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgungshandlung des syrischen Staates ergibt, welche an die Entziehung von der Wehrpflicht und eine damit verbundene unterstellte regimefeindliche Haltung anknüpft, hängt letztlich ab von der Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen einer dahingehenden Prognose auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen. Hierbei ist jedoch festzustellen, dass im Rahmen der die gemäß § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Verknüpfung von Verfolgungshandlungen mit einem flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmal ablehnenden Rechtsprechung überwiegend eigene Schlussfolgerungen der Gerichte eine hinreichende inhaltliche Auseinandersetzung mit den zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ersetzen und hierdurch eine tragfähige Tatsachengrundlage vermissen lassen.

cc. Darüber hinausgehende Ausführungen zu weiteren möglichen Verfolgungshandlungen seitens des syrischen Regimes, insbesondere im Hinblick auf eine gegebenenfalls dem Kläger gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG drohende Bestrafung wegen der Verweigerung des Militärdienstes, sind nicht mehr veranlasst.

c. Erschwerend kommt vorliegend hinzu, dass der Kläger aus der von Rebellen und Regierungstruppen umkämpften Stadt Aleppo stammt. Dies lässt die Gefahr von Verfolgungshandlungen im Rahmen der Einreisekontrollen durch die syrischen Sicherheitskräfte in Anknüpfung an eine dem Kläger unterstellte oppositionelle Haltung noch beachtlicher erscheinen.

Anhand der vorliegenden Erkenntnismittel ist anzunehmen, dass Personen aus bestimmten Regionen und Gebieten, insbesondere solchen, die unter der Kontrolle oppositioneller Kräfte stehen oder standen, einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sein können, vom syrischen Regime eine regimfeindliche Haltung zugeschrieben zu bekommen (hierzu unter aa.). Dies trifft auch für den aus Aleppo stammenden Kläger zu. Es ist davon auszugehen, dass die dem Kläger bei der (hypothetischen) Wiedereinreise drohende Befragung und Folter vorliegend daher ebenfalls an eine tatsächliche oder ihm lediglich aufgrund seiner Herkunft aus dieser Region unterstellte politische Gesinnung anknüpft, § 3a Abs. 3 AsylG (hierzu unter bb.).

aa. Der UNHCR führt in seinen Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, zur Gefahr von Verfolgungshandlungen aufgrund der Herkunft aus einem bestimmten Gebiet aus: „Eine sich verstärkende Besonderheit des Konflikts ist der Umstand, dass die verschiedenen Konfliktparteien oftmals größeren Personengruppen, einschließlich Familien, Stämmen, religiösen bzw. ethnischen Gruppen sowie ganzen Städten, Dörfern und Wohngebieten, eine politische Meinung unterstellen. So sind die Mitglieder größerer Einheiten, ohne dass sie individuell ausgewählt werden, aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung einer gegnerischen Konfliktpartei zum Ziel von Gegenschlägen verschiedener Akteure geworden, einschließlich Streitkräften der Regierung, ISIS und bewaffneter oppositioneller Gruppen. Laut übereinstimmenden Berichten sind ganze Gemeinden, denen eine bestimmte politische Meinung oder die Unterstützung einer bestimmten Konfliktpartei unterstellt wird, von Luftangriffen, Beschießungen, Belagerungen, Selbstmordattentaten und Autobomben, willkürlichen Verhaftungen, Geiselnahmen, Folterungen, Vergewaltigungen und sonstigen Formen sexueller Gewalt und extralegalen Hinrichtungen betroffen. Die Annahme, dass eine Person eine bestimmte politische Meinung hat, oder eine bestimmte Konfliktpartei unterstützt, basiert oft nur auf wenig mehr als der physischen Anwesenheit dieser Person in einem bestimmten Gebiet oder ihrer Abstammung aus diesem Gebiet oder auf ihrem ethnischen oder religiösen Hintergrund oder ihrer Stammeszugehörigkeit. Es besteht die große und reale Gefahr eines Schadens und diese ist keineswegs durch den Umstand gemindert, dass ein Verletzungsvorsatz nicht speziell auf die betreffende Person gerichtet ist.“ (vgl. UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen. 4. aktualisierte Fassung, November 2015, S. 12 ff.). Weiter heißt es: „Berichten ist zu entnehmen, dass die Regierung davon ausgeht, dass Zivilpersonen, die aus Gebieten stammen oder in

Gebieten wohnen, in denen es zu Protesten der Bevölkerung kam und/oder in denen bewaffnete oppositionelle Gruppen in Erscheinung treten oder (zeitweise) die Kontrolle übernommen haben, generell Verbindungen zur bewaffneten Opposition haben. Diese Zivilpersonen werden daher von der Regierung als regierungsfeindlich angesehen. Dies gehört Berichten zufolge zu einer umfassenden Politik, Zivilisten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, ihrer Anwesenheit in einem Gebiet oder ihrer Herkunft aus einem Gebiet anzugreifen, das als regierungsfeindlich betrachtet wird und/oder von dem vermutet wird, dass es oppositionelle bewaffnete Gruppen unterstützt. Es wird berichtet, dass die Regierung versucht, die breite Unterstützung von oppositionellen bewaffneten Gruppen auszuhöhlen, indem sie Zivilisten für die tatsächliche oder vermeintliche Opposition zur Regierung bestraft und das Leben in Gebieten unter deren Kontrolle für Zivilisten unerträglich macht. Zivilisten in diesen Gebieten sind Berichten zufolge im Rahmen von Bodenoffensiven, Hausdurchsuchungen und an Kontrollstellen von unterschiedlichen Strafmaßnahmen durch Regierungskräfte und regierungsnahe Kräfte betroffen, darunter Inhaftierung, Folter, sexuelle Gewalt und extralegale Hinrichtungen.“ (vgl. UNHCR, Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien, Februar 2017 (deutsche Version April 2017), S. 16 ff.).

Die Sachverständige Petra Becker führt in ihrem Gutachten vom 6. Februar 2017 zu der Frage, ob die Herkunft aus bestimmten Gebieten als Ausdruck regimefeindlicher oder oppositioneller Haltung verstanden wird, aus: "Ja. Es wird immer wieder berichtet, dass Menschen verhaftet, verschleppt, gefoltert und ermordet werden, weil sie aus bestimmten Gebieten kommen bzw. kamen. An den Checkpoints der Armee und der mit ihr verbündeten Milizen gilt dies zum Beispiel für die gesamten Provinzen Deraa, Idlib oder Aleppo, für viele Städte in den Provinzen Homs und Hama und für die Vororte von Damaskus. Als Beispiel seien hier die Viertel Baba Amro in Homs genannt oder die Damaszener Vororte Duma, Daraya und Maodamiyeh. Eine allumfassende Liste dieser Orte aufzustellen ist nicht möglich, weil die Verfolgung der Menschen an den Checkpoints auf Willkür und der subjektiven Wahrnehmung der dort diensthabenden Offiziere/Soldaten oder Milizionäre beruht.“ (vgl. Petra Becker, Schreiben an das VG Dresden vom 6. Februar 2017, unter III.4.). Zur Frage, wie diese Herkunft vom Regime festgestellt werden kann, wird ausgeführt: "Sowohl auf dem Personalausweis als auch im Reisepass sind der Geburtsort der betreffenden Person sowie der Ort seines Melderegisters eingetragen.“ (vgl. Petra Becker, Schreiben an das VG Dresden vom 6. Februar 2017, unter III.5.).

Auch das Auswärtige Amt berichtet in seiner Auskunft an das VG Dresden vom 2. Januar 2017, dass ein Risiko bestehe, als Einwohner bestimmter Städte bzw. Stadtteile als "Terrorist" eingestuft

zu werden; so zum Beispiel in Homs, im belagerten Ost-Ghouta, in Yarmouk und in Ost-Aleppo. "Terroristen" könnten nach Lesart des Regimes nicht nur oppositionelle Kämpfer sein, sondern auch Personen, die diese unterstützten, dazu gehörten auch humanitäre und medizinische Hilfe (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Dresden vom 2. Januar 2017 zum Az.: 4 K 689/16.A). In der Auskunft an das VG Düsseldorf vom 2. Januar 2017 wird ausgeführt, dass das Auswärtige Amt keine Kenntnisse zu systematischen Befragungen von unverfolgt ausgereisten Asylbewerbern nach Rückkehr nach Syrien habe. Es lägen keine Erkenntnisse vor, dass diese Rückkehrer allein aufgrund eines vorausgegangenen Auslandsaufenthalts Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt seien. Anders könne dies aber aussehen, wenn das Regime davon ausgehe, dass sich die Person oppositionell betätigt hat, wozu auch rein humanitäres Engagement in (vormaligen) Oppositionsgebieten zählen könne (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 2. Januar 2017 zum Az.: 5 K 7221/16 A).

bb. Aus den vorgenannten Erkenntnissen ergibt sich, dass gerade die Herkunft aus Gebieten, die unter der Kontrolle von oppositionellen Gruppierungen stehen, eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen einer zugeschriebenen politischen Überzeugung rechtfertigen kann.

Der Kläger stammt aus Aleppo. In die militärischen Auseinandersetzungen in und um Aleppo waren neben den syrischen Streit- und Sicherheitskräften, kurdische und schiitische Milizen, diverse lokale Gruppierungen, die syrische Oppositionsgruppe Ahrar al-Sham sowie Kräfte der al-Quaida-Regionalorganisation Jabhat al-Nusra involviert. Verschiedene Stadtviertel von Aleppo wurden vom bewaffneten Widerstand gehalten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage (BT-Drs 18/8304): Militärische Lageentwicklung im Syrienkonflikt und Stand des Genfer Prozesses, BT-Drs. 18 8543, 24.5.2016 S. 8).

Tatsächlich hat der Kläger auch Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylG, insbesondere Folter, zu befürchten, wie sich bereits aus den Ausführungen unter 2. a. bb. ergibt.

Aus der Gesamtschau der vorliegenden Erkenntnismittel folgt, dass dem wehrpflichtigen Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch in Anknüpfung an seine Herkunft aus einem durch eine oppositionelle Gruppe besetzten Gebiet eine regimefeindliche Gesinnung unterstellt wird (vgl. im Ergebnis auch VGH Hessen, Urteile vom 6. Juni 2017 - 3 A 3040/16.A, 3 A 255/17.A, 3 A 747/17.A - laut Pressemitteilung vom 6. Juni 2017; VG Bremen, Urteil vom 27. April 2017 - 5 K 1228/16 -; VG Köln, Urteil vom 24. April 2017 - 20 K 7836/16.A -; jeweils juris; a. A.: VG Braunschweig, Urteil vom 27. März 2017 - 9 A 51/17 -, juris Rn. 4; VG Dresden, Urteil vom 1. März 2017

- 4 K 689/16.A -, juris). Der UNHCR führt dazu aus, dass eine Besonderheit des Konfliktes in Syrien darin bestehe, dass die verschiedenen Konfliktparteien, insbesondere das syrische Regime, oftmals größeren Personengruppen allein wegen ihrer Herkunft aus bestimmten Gebieten eine politische Meinung unterstelle. So werde Zivilpersonen, die aus Gebieten stammen oder in Gebieten wohnen, in denen es zu Protesten der Bevölkerung kam und/oder in denen bewaffnete oppositionelle Gruppen in Erscheinung treten oder (zeitweise) die Kontrolle übernommen haben, unterstellt, generell Verbindungen zur bewaffneten Opposition zu haben. Diese Zivilpersonen würden daher von der Regierung ebenso als regierungsfeindlich angesehen, was sich insbesondere darin zeige, dass das syrische Regime bei seinem Kampf um die von oppositionellen Gruppen besetzten Gebiete zielgerichtet auch gegen die dort lebende Zivilbevölkerung vorgehe, um diese für die tatsächliche oder vermeintliche Unterstützung der Opposition zu bestrafen und das Leben in Gebieten unter deren Kontrolle für Zivilisten gewissermaßen unerträglich zu machen. Insbesondere im vorliegenden Fall des sich im wehrpflichtigen Alter befindlichen Klägers liegt es nahe, dass der syrische Staat diesem in Anwendung seines strengen Freund-Feind-Bildes aufgrund seiner Herkunft aus einem oppositionellen Gebiet unterstellen würde, deshalb nicht für das syrische Regime kämpfen zu wollen, weil er eine gegnerische Konfliktpartei unterstützt und dem Kläger aus diesem Grund mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen in Form der weit verbreiteten Misshandlungen und Folter drohen. Für diese Annahme sprechen insbesondere die Ausführungen des UNHCR dazu, dass Männern im wehrfähigen Alter aus Gebieten unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen wahrscheinlich von den syrischen Behörden unterstellt werde, dass sie diese regimefeindlichen Gruppen unterstützten oder sich sogar an feindlichen bewaffneten Auseinandersetzungen mit Regierungskräften beteiligten, weshalb sie wegen ihrer vermeintlichen regimefeindlichen Ansichten einem erhöhten Risiko ausgesetzt seien, gezielt verhaftet, zwangsverschleppt, gefoltert und im schlimmsten Fall extralegal hingerichtet zu werden, wenn Regierungskräfte ihrer habhaft werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2, § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung - ZPO - (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. August 1963 - VII C 126.63 -, juris; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27. Oktober 2014 - 2 L 79/14 -, juris; Pietzner/Müller in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO Kommentar, 32. EL, Stand: Oktober 2016, § 167 Rn. 138 ff.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 Verwaltungsgerichtsordnung).

Brudnicki

Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Leipzig, den 07.08.2017



